



Mitgliedsbeiträge

für Tarifbeschäftigte im Tarifbereich des TvöD und Tv-L, sowie für Beamtinnen und Beamten

Gültig für das Bundesland: Sachsen-Anhalt --- Stand 01.02.2025 ---

Besoldungsgruppe/ Entgeltgruppe	Grundgehalt (berechnet gemäß Beitragsordnung)	Monatlicher Beitrag	Rentner/in Pensionäre/in	Auszubildende Anwärter/in
A 7 / E 7 (Mindestbeitrag)	2.978,08 €	13,40 €	5,00 €	1,00 €
A 8 / E 8	3.432,76 €	15,45 €	5,00 €	
A 9 / E 9	3.784,62 €	17,03 €	5,00 €	
A 10 / E 10	4.150,61 €	18,68 €	5,00 €	
A 11 / E 11	4.628,22 €	20,83 €	5,00 €	
A 12 / E 12	5.041,61 €	22,69 €	5,00 €	
A 13 / E 13	5.677,31 €	25,55 €	5,00 €	
A 14 / E 14	6.169,34 €	27,76 €	5,00 €	
A 15 / E 15	7.233,54 €	32,55 €	5,00 €	
A 16 / E 15ü	8.015,98 €	36,07 €	5,00 €	
		- €		
B2	8.851,83 €	39,83 €	5,00 €	
B3	9.360,59 €	42,12 €	5,00 €	
B4 - B11	9.893,39 €	44,52 €	5,00 €	
Notfallsanitäter EG N		- €	5,00 €	

Für Tarifbeschäftigte im Tarifbereich des TvöD und Tv-L gilt der gleiche monatliche Beitrag wie für den verbeamteten Personenkreis in der vergleichbaren Stufe.

Für den verbeamteten Personenkreis hat die Bundeshauptversammlung folgende Grundregel festgelegt:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 0,45% vom Grundgehalt der aktuell gültigen Besoldungstabelle für Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Bundeslandes bzw. des Bundes. Einheitlich gilt für die Besoldungsgruppe A7 die Dienstaltersstufe 2, für die Besoldungsgruppe A 8 die Dienstaltersstufe 4 und ab der Besoldungsgruppe A 9 die Dienstaltersstufe 5 als Berechnungsgrundlage. Sollte in der aktuellen Fassung eines Bundeslandes die Dienstaltersstufe nicht vorhanden sein, so gilt die nächst höhere (wenn vorhanden) als Berechnungsgrundlage. Anpassungen der Besoldungstabellen aufgrund von Besoldungserhöhungen oder Besoldungskürzungen verändern auch den Mitgliedsbeitrag des jeweiligen Bundeslandes.

Auszubildende und Anwärter/in Zahlen für den Zeitraum in dem sie eine Auszubildendenvergütung bzw. Anwärterbezüge erhalten eine Beitrag von 1,00 €.

Mitglieder aus anderen Tarifbereichen haben einen monatlichen Beitrag in Höhe von 4 Euro im Monat je angefangene 1000 Euro regelmäßiges steuerpflichtiges Brutto zu entrichten (Nachweis erforderlich). Hier gilt eine max. Beitragshöhe von 20 Euro im Monat.

